

## ARCHE NOAH Briefing: Patentrechtsnovelle 2023

### Zusammenfassung

- Konventionell gezüchtete Pflanzen sind keine technische „Erfindung“ und dürften laut EU-Patentrecht eigentlich nicht patentiert werden.
- Aufgrund von unklaren Formulierungen bzw. rechtlichen Schlupflöchern werden aber trotzdem Patente durch Unternehmen (Bayer, Syngenta/ChemChina, KWS, Carlsberg, usw.) erfolgreich beantragt.
- Das Europäische Patentamt hat bis jetzt circa 300 Patente auf konventionell gezüchtete Pflanzen erteilt. Derzeit gelten nur eine Handvoll der Patente in Österreich. 2023 wird die Zahl der in Österreich gültigen Patente jedoch aufgrund des neuen „Einheitspatents“ massiv steigen.
- Patente auf Pflanzen blockieren die Innovation in der Pflanzenzüchtung. Sie verschaffen den Patentinhaber:innen exklusive Verfügung über bestimmte Merkmale und werden die ohnehin schon hohe Konzentration im Saatgutmarkt – zulasten der heimischen Saatgutwirtschaft – weiter vorantreiben. Das Ergebnis: höhere Preise und weniger Auswahl.
- Der Nachbau von patentiertem Saatgut ist mit der Bezahlung von Nachbaugebühren verknüpft. Landwirt:innen dürfen in der Regel über die Ernte aus patentiertem Saatgut nicht mehr frei verfügen, weil auch sie vom Patent umfasst wird.
- Um das Erteilen dieser Patente zu beenden, ist eine Änderung des europäischen Patentrechts notwendig. In unserer bisherigen Arbeit gegen Patente auf Pflanzen hat sich zudem der Ansatz des „nationalen Alleingangs“ bewährt. Durch eine Verschärfung des nationalen Patentgesetzes wird die ins Stocken geratene Diskussion auf europäischer Ebene einen neuen Impuls bekommen.
- **Artikel 2 (Änderungen des Patentgesetzes 1970) des Bundesgesetzes ist daher zu begrüßen!**

### Hintergrund und Zahlen

Laut aktuellem Patentrecht und politischem Konsens **dürfte es eigentlich keine Patente auf konventionelle Pflanzenzüchtung bzw. konventionell gezüchtetes Saatgut und Pflanzen geben, denn diese sind keine Erfindung!** Vielmehr beruhen sie auf der seit Jahrtausenden entstandenen biologischen Vielfalt. Das **Europäische Patentrecht verbietet ausdrücklich Patente auf Pflanzensorten und Tierrassen** sowie auf Pflanzen und Tiere, die aus „im Wesentlichen biologischen Verfahren“ entstanden sind. Im Gegensatz dazu sind Verfahren der Gentechnik sowie gentechnisch veränderte Pflanzen laut EU-Recht patentierbar.

Es gibt allerdings **Lücken im europäischen Patentrecht**, die einige große Konzerne systematisch ausnutzen. Das **Europäische Patentamt (EPA) in München hat schon circa 300 Patente auf herkömmliche Pflanzen** erteilt, wobei einzelne Patente über 100 Sorten betreffen können. Rund **1.000 Anträge sind noch in der Warteschlange** und jedes Jahr kommen circa 100 neue Anträge dazu<sup>1</sup>.

Derzeit gelten nur eine Handvoll der 300 Patente in Österreich, weil viele Unternehmen auf Patentschutz in Österreich verzichten (die Beantragung verursacht für jedes Land jeweils zusätzliche Kosten und für Österreich wird eine deutsche Übersetzung der Patentschrift verlangt). Die **Zahl der in Österreich gültigen Patente wird 2023 jedoch massiv steigen**. Der Grund dafür ist eine Änderung im europäischen Patentsystem. Ab 1. Juni **wird das EPA „Einheitspatente“ erteilen, die automatisch auch in Österreich gelten**.

### Negative Folgen von Patenten für die Pflanzenvielfalt und den Saatgutmarkt

Pflanzenzüchter:innen brauchen Zugang zu genetischem Material, um neue Sorten entwickeln zu können. Dieser **wird aber durch die Patentierung von Pflanzen eingeschränkt**. Denn Patente auf Pflanzen verschaffen Exklusivrechte auf bestimmte Merkmale, etwa Resistenzen gegen Krankheiten, die wegen der Klimakrise häufiger auftreten, oder auf einen bestimmten, ressourcenschonenden Wuchs oder auf Hitzebeständigkeit. Je mehr Patente erteilt werden, umso weniger genetische Vielfalt bleibt für kleine und mittelständische Unternehmen, um zukunftstaugliche, ökologische und vielfältige Sorten zu entwickeln. Im Bereich der Pflanzen- und Tierzucht **blockieren Patente entgegen ihrem ursprünglichen Sinn die Innovation** und sind zudem als gesetzliche Regelung überflüssig. Denn für Pflanzenzüchter:innen gibt es bereits seit Jahrzehnten den „Sortenschutz“ zur rechtlichen Absicherung neuer Sorten<sup>2</sup>.

Wenn die Lücken im Patentrecht nicht geschlossen werden und sich die Patentierung von Pflanzen fortsetzt, wird **die Abhängigkeit von einigen wenigen globalen Saatgut-Konzernen weiter steigen**. Diese werden in immer größerem Ausmaß bestimmen können, **welche Sorten angebaut werden und zu welchem Preis**. Da diese Konzerne standardisiertes, industrielles Saatgut für den Weltmarkt produzieren, ist mit **einem Rückgang an Sorten, die individuell an die regionalen Bedingungen angepasst sind**, zu rechnen.

### Negative Folgen von Patenten für die Landwirtschaft

Abseits von der steigenden Konzentration im Saatgutmarkt, die zu **höheren Preisen und weniger Auswahl** führt, können Landwirt:innen von Patenten auch direkt betroffen sein. Denn Patente

---

<sup>1</sup> No Patents on Seeds!, [Patents on genes and genetic variations can block access to biological diversity for plant breeding](#), S. 10

<sup>2</sup> [Saatgut Austria](#): „Patente legen den Markt lahm und verhindern Fortschritt in der Züchtung.“

**schränken die Rechte von Landwirt:innen ein.** Sowohl in Bezug auf das **Saatgut, das sie verwenden, als auch auf ihre Ernte:**

Denn ein **Pflanzen-Patent erstreckt sich nicht nur auf das Saatgut und die Pflanzen, sondern auf alle Nachfolge-Generationen und häufig auch auf die Ernte selbst.** Der Nachbau von Saatgut ist mit der Bezahlung von Nachbaugebühren verknüpft. Je mehr patentiertes Saatgut auf den Markt kommt, umso höher wird der Druck von Seiten der Saatgut-Industrie, **die Einhebung von Nachbaulizenzen umzusetzen. Landwirt:innen dürfen über eine Ernte, die unter Patentschutz steht, nicht frei verfügen.** Zum Beispiel umfasst ein in Österreich gültiges Patent von KWS auf Futtermais mit erhöhter Verdaulichkeit (EP3560330)<sup>3</sup> auch das „silierte Pflanzenmaterial oder Tierfuttermittel“.

Durch die Patentierung von Pflanzen entstehen auch neue Rechtsunsicherheiten für Landwirt:innen. Das nationale Patentgesetz und das neue europäische Einheitspatent schützen Landwirt:innen zwar prinzipiell vor dem Fall, dass sie z. B. aufgrund einer Auskreuzung mit einer patentierten Pflanze unabsichtlich gegen ein Patent verstoßen, aber in der Praxis liegt die Beweislast bei den einzelnen Landwirt:innen. Die Erfahrungen aus den Vereinigten Staaten zeigen, dass allein **eine Klage wegen Patentverletzung durch einen internationalen Saatgut-Konzern für Landwirt:innen existenzbedrohend sein kann.**

### **Die Lösung: Wirksames Verbot von Patenten auf herkömmliche Pflanzen**

Um Patente auf herkömmliche Pflanzen zu verhindern, sind **einige Präzisierungen im Patentrecht notwendig.** Es geht vor allem um **neue, umfassendere Definitionen von „im Wesentlichen biologischen Verfahren“ und von „Pflanzen und Tieren“**, damit eine Umgehung des Ausschlusses der konventionellen Pflanzenzüchtung von der Patentierbarkeit nachhaltig verhindert werden kann. Die Politik hat es bisher verabsäumt, diese Begriffe klar zu definieren. Daher kann das EPA diese nach eigenem Ermessen auslegen. Und das EPA betrachtet derzeit, wie aus der Erteilung von bestimmten Patenten hervorgeht, sowohl die Zufallsmutagenese als auch die Nutzung von natürlicherweise vorkommenden Genvarianten als technische Verfahren. Beide sind eigentlich Methoden der konventionellen Pflanzenzüchtung, aber mit dieser Auslegung sind deren Ergebnisse patentierbar.

**Mittelfristig muss es auf europäischer Ebene eine klare und verbindliche Interpretation der bestehenden Regeln geben.** In dieser Debatte gibt es aktuell wenig Bewegung, während gleichzeitig immer mehr sehr weitreichende Patentanträge gestellt werden.

Eine **Änderung des nationalen Patentgesetzes ist der effektivste Hebel**, um die europäische Diskussion voranzutreiben. In der bisherigen Arbeit gegen Patente auf Pflanzen **hat sich der**

---

<sup>3</sup> [https://www.ots.at/presseaussendung/OTS\\_20230314\\_OTSO065/praezedenzfall-einspruch-gegen-patent-auf-herkoemmlichen-mais](https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20230314_OTSO065/praezedenzfall-einspruch-gegen-patent-auf-herkoemmlichen-mais)

**Ansatz des „nationalen Alleingangs“ bewährt:** Nachdem mehrere Staaten, u. a. Frankreich, Italien, Deutschland und Österreich im nationalen Recht klargestellt haben, dass auch Pflanzen und Tiere aus „im Wesentlichen biologischen Verfahren“ von der Patentierbarkeit ausgeschlossen sind und nicht nur die Züchtungsverfahren selbst, hat die Europäische Patentorganisation 2017 diese Ausnahme in ihr Regelwerk eingeführt.

**ARCHE NOAH begrüßt die im [Artikel 2 der Regierungsvorlage enthaltenen Präzisierungen zur Patentierbarkeit von Pflanzen](#).** Wenn die Patentgesetz-Novelle in der vorliegenden Form im Parlament beschlossen wird, **erwartet ARCHE NOAH einen positiven Impuls auf europäischer Ebene, wo dieselben rechtlichen Schlupflöcher geschlossen werden müssen**, um die Erteilung von Patenten auf herkömmliche Pflanzen durch das Europäische Patentamt endgültig zu verhindern.

**Kontakt:** [saatgutpolitik@arche-noah.at](mailto:saatgutpolitik@arche-noah.at)

<https://www.arche-noah.at/politik/kein-patent-auf-saatgut>

## Anhang 1: Neue Bestimmungen in der Regierungsvorlage

(Hinweis: Änderungen sind gelb markiert)

### Ergänzung von „Teilen von Tieren und Pflanzen“

1. § 2 Abs. 2 1. Satz lautet:

„Patente werden nicht erteilt für Pflanzensorten oder Tierrassen sowie für im Wesentlichen biologische Verfahren zur Züchtung von Pflanzen oder Tieren und die ausschließlich durch solche Verfahren gewonnenen Pflanzen oder Tiere **sowie Teile von Pflanzen oder Tieren, die ausschließlich einem im Wesentlichen biologischen Verfahren zur Züchtung von Pflanzen oder Tieren entstammen, soweit sie zu Pflanzen oder Tieren regeneriert werden können.**“

Diese Klarstellung – dass sich der Ausschluss von der Patentierbarkeit von Pflanzen und Tieren, die einem im Wesentlichen biologischen Verfahren entstammen, auch die Teile dieser Pflanzen und Tiere umfasst – ist wichtig, um **eine Umgehung des Verbots von Patenten auf konventionell gezüchtete Pflanzen und Tieren zu verhindern**. Denn Zellen sind die kleinsten vermehrungsfähigen Einheiten von Pflanzen. **Wenn z. B. eine Zelle patentiert ist, kann sich das Patent auch auf die ganze Pflanze, die aus der Zelle generiert wird, erstrecken.**

Es wurden bisher keine Patente auf Zellen von Pflanzen aus im Wesentlichen biologischen Verfahren in Österreich angemeldet. Auf europäischer Ebene gab es allerdings immer wieder Fälle. 2017 hat der damalige Präsident des Europäischen Patentamts in einem vorbereitenden Dokument (CA/56/17) für eine Verwaltungsratssitzung bzw. für den Beschluss der neuen Regel 28(2) der Ausführungsordnung<sup>4</sup> vorgeschlagen: „Plant and animal cells or cell populations which are the subject of in vitro culture remain patentable as they are treated like microorganisms“. Käme diese Auslegung zur Geltung, wären Zellen von Pflanzen und Tieren, die im Labor kultiviert werden, auch dann patentierbar, wenn sie aus im Wesentlichen biologischen Verfahren hervorgegangen sind.

In der Zwischenzeit hat das Europäische Patentamt in seinen Prüfungsrichtlinien (Teil G, 5.5.1.) festgelegt, dass „Pflanzenmaterial, das die ganze Pflanze hervorbringen kann, von der Patentierbarkeit ausgeschlossen [ist], wenn die Pflanze, von der das Material stammt, ausschließlich durch ein im Wesentlichen biologisches Verfahren erzeugt wurde“<sup>5</sup>. Da die

---

<sup>4</sup> „Nach Artikel 53 b) werden europäische Patente nicht erteilt für ausschließlich durch ein im Wesentlichen biologisches Verfahren gewonnene Pflanzen oder Tiere.“ Regel 28 (2), „Ausnahmen von der Patentierbarkeit“, <https://www.epo.org/law-practice/legal-texts/html/epc/2020/d/r28.html>

<sup>5</sup> [https://www.epo.org/law-practice/legal-texts/html/guidelines/e/g\\_ii\\_5\\_5\\_1.htm](https://www.epo.org/law-practice/legal-texts/html/guidelines/e/g_ii_5_5_1.htm)

Prüfungsrichtlinien jedoch immer wieder geändert werden, ist es sinnvoll, auch diesen Punkt im nationalen Recht zu verankern.

Die vorgesehene Ausnahme von der Patentierbarkeit gilt nur für die Teile von Pflanzen und Tieren, die ausschließlich durch ein im Wesentlichen biologisches Verfahren erzeugt wurden, soweit sie zu Pflanzen oder Tieren regeneriert werden können. Es gibt daher **keinerlei** Auswirkungen auf die Patentierbarkeit von:

- Teilen von Pflanzen und Tieren, die nur für eine Anwendung in geschlossenen Systemen gedacht sind;
- Zellen von Pflanzen und Tieren, die durch technische Verfahren erzeugt bzw. verändert wurden; oder
- Bakterien oder menschlichen Zellen.

Die Intention der Bestimmung ist es abzusichern, dass die Ausnahme von der Patentierbarkeit für „ausschließlich durch ein im Wesentlichen biologisches Verfahren gewonnene Pflanzen oder Tiere“ nicht durch Patente auf Zellen umgangen werden kann. **Auswirkungen gibt es nur für den Bereich der Zucht.**

#### Ergänzungen zur Definition von „im Wesentlichen biologischen Verfahren“

2. § 2 Abs. 2 3. Satz lautet:

„Ein Verfahren zur Züchtung von Pflanzen oder Tieren ist im Wesentlichen biologisch, wenn es vollständig auf natürlichen Phänomenen wie Kreuzung, Selektion, nicht zielgerichteter Mutagenese oder auf in der Natur stattfindenden, zufälligen Genveränderungen beruht.“

3. § 2 Abs. 2 letzter Satz entfällt.

4. Nach § 2 Abs. 2 wird folgender Abs. 2a eingefügt:

„(2a) Abs. 2 erster Satz berührt nicht die Patentierbarkeit von Erfindungen, a) die ein mikrobiologisches oder sonstiges technisches Verfahren oder ein durch diese Verfahren gewonnenes Erzeugnis zum Gegenstand haben, wobei ein mikrobiologisches Verfahren jedes Verfahren ist, bei dem mikrobiologisches Material verwendet, ein Eingriff in mikrobiologisches Material durchgeführt oder mikrobiologisches Material hervorgebracht wird, oder

b) die Pflanzen oder Tiere zum Gegenstand haben, die mit nicht zielgerichtete Mutagenese für andere als landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gartenbauliche Zwecke gezüchtet werden.“

Die **Auslegung des Begriffs von „im Wesentlichen biologischen Verfahren“ entscheidet, welche Verfahren in der Zucht und welche Pflanzen und Tiere patentierbar sind.** Weil dieser Begriff im Patentrecht nicht ausreichend definiert ist, werden derzeit europäische Patente auf Pflanzen, die aus konventionellen Züchtungsmethoden hervorgehen, durch das Europäische

Patentamt erteilt. Um die Intention des Patentgesetzes zu verwirklichen und die konventionelle Züchtung von der Patentierbarkeit auszunehmen, **braucht es daher eine neue, umfassendere Definition davon, was genau mit „im Wesentlichen biologischen Verfahren“ gemeint ist.**

Im Begutachtungsentwurf werden die „nicht zielgerichtete Mutagenese“ und die „in der Natur stattfindende, zufällige Genveränderung“ zur Definition von „im Wesentlichen biologischen Verfahren“ hinzugefügt. (Im jetzigen Patentrecht wird nur „Kreuzung oder Selektion“ erwähnt.) Damit wird klargestellt, dass **sämtliche Verfahren der konventionellen Pflanzenzüchtung von der Patentierbarkeit ausgeschlossen sind.** Der neue Absatz (2b) stellt sicher, dass die Arbeit mit Pflanzen in anderen Bereichen (Pharmazeutik, Chemie, usw.) dadurch nicht betroffen ist.

#### Beschränkung der Wirkung von Patenten auf Pflanzen und Tieren aus technischen Verfahren

5. Nach § 22 Abs. 1 werden folgende Abs. 1a und 1b eingefügt:

*„(1a) Die Wirkung des Patentes erstreckt sich nicht auf die Nutzung biologischen Materials zum Zweck der Züchtung, Entdeckung und Entwicklung einer neuen Pflanzensorte.*

*(1b) Die Wirkung eines Patentes, dessen Gegenstand Pflanzen oder Tiere sind, erstreckt sich nicht auf Pflanzen oder Tiere mit denselben spezifizierten Eigenschaften, die unabhängig vom patentierten biologischen Material und mit im Wesentlichen biologischen Verfahren hergestellt wurden, sowie nicht auf biologisches Material, das aus diesem unabhängig hergestellten Material durch Reproduktion oder Vermehrung gewonnen wird. Dies gilt jedoch nicht für Pflanzen oder Tiere, die mit im Wesentlichen biologischen Verfahren im Sinne von § 2 Abs. 2a lit. b hergestellt wurden.“*

Absatz (1a) ist auch im Artikel 27 (c) des Übereinkommens über ein einheitliches Patentgesetz zu finden. Die Ergänzung im nationalen Gesetz **räumt Züchter:innen das Recht ein, auch mit durch nationale oder „alte“ europäische Patente geschütztem biologischem Material zu arbeiten, um neue Sorten zu entwickeln.** Ähnliche Bestimmungen gibt es in anderen EU-Mitgliedstaaten, z. B. Deutschland, Frankreich.

Diese Einschränkung der Wirkung eines Patents bezieht sich allerdings nur auf die Entwicklung einer neuen Sorte. Für die Kommerzialisierung bzw. Vermarktung einer Sorte, die mit patentiertem biologischem Material entwickelt wurde, ist weiterhin eine Lizenzvereinbarung mit dem/der Patentinhaber:in erforderlich. **Die Bestimmung ist also nicht mit dem „Züchterprivileg“ im Sortenschutzrecht gleichzusetzen. Trotzdem ist sie zu begrüßen.**

Absatz (1b) hält fest, dass **sich mögliche Patente auf Pflanzen und Tiere, die mithilfe von technischen Verfahren erzeugt werden, nicht auf Pflanzen und Tiere aus im Wesentlichen biologischen Verfahren erstrecken dürfen.** In Kombination mit der neuen Definition von „im Wesentlichen biologischen Verfahren“ sorgt diese Bestimmung dafür, dass Züchter:innen, die auf gentechnische Verfahren und gentechnisch verändertes genetisches Material verzichten, ihre

Arbeit ohne Bedenken bezüglich möglicher Patentverletzungen fortsetzen können und somit dafür, dass das Ziel der EU-Biopatentrichtlinie, konventionelle Züchtung von der Patentierbarkeit auszunehmen, vollständig umgesetzt werden kann. Diese Bestimmung wird allerdings nur für nationale und klassische europäische Patente, nicht für die neuen kommenden Einheitspatente gelten.

## Anhang 2: Aktuelle Beispiele für Patente auf Pflanzen

*Beispiele von Patenten, die derzeit in Österreich gültig sind:*

- Ein Patent auf Futtermais mit verbesserter Verdaulichkeit (angemeldet durch das Unternehmen KWS): Das Patent umfasst jegliche Nutzung der Gensequenz, die für die verbesserte Verdaulichkeit verantwortlich ist.
- Ein Patent auf Braugersten, die sich besonders gut für das Bierbrauen eignen sollen: Das Patent umfasst die Pflanzen, deren Ernte, den Prozess des Bierbrauens, Produkte wie Malz sowie jegliche auf diese Weise produzierten Getränke (Carlsberg/Heineken).
- Ein Patent auf Salatpflanzen mit hoher Resistenz gegen Falschen Mehltau (Bedo Zaden): Das Patent umfasst 121 Sorten, die an Landwirt:innen vermarktet werden.
- Ein Patent auf Wassermelonen mit buschigem, also platzsparendem Wuchs (Nunhems/BASF).

*Beispiele für Patentanträge, die in den nächsten Jahren erteilt werden könnten:*

- Zehn Patentanträge auf Tomaten mit einer Resistenz gegen das Tomato Brown Rugose Fruit Virus (ToBRFV oder „Jordanvirus“) (Bayer/Seminis, BASF/Nunhems und Rijk Zwaan). Das Jordanvirus wurde 2021 zum ersten Mal in Österreich bestätigt und wird zurzeit als Quarantäneschaderegler geführt.
- Anträge von Syngenta/ChemChina auf 5.000 Genvarianten von Sojabohnen, die ursprünglich in wilden Verwandten gefunden wurden. Die Genvarianten sollen Resistenzen gegen Asiatischen Sojarost beinhalten. Jegliche weitere Nutzung dieser Genvarianten, inklusive Screening, wird vom Antrag umfasst.
- Antrag von Syngenta/ChemChina auf Maispflanzen mit einer Resistenz gegen Ährenfäule.
- Antrag von KWS auf Maispflanzen mit einer Resistenz gegen Stängelfäule.